



ERLASS

(C1 – C12)

GESETZLICHE GRUNDLAGE

Art. 25 Abs. 1 ATSG; Art. 4 und 5 ATSV

C1 Zu Unrecht bezogene Leistungen sind zurückzuerstatten. Wer beim Leistungsbezug gutgläubig war, muss sie nicht zurückerstatten, wenn eine grosse Härte vorliegt. Diese Voraussetzungen gelten sowohl für natürliche als auch für juristische Personen (BGE 122 V 270 Erw. 4 in fine).

Die beiden Voraussetzungen «guter Glaube» und «grosse Härte» müssen kumulativ erfüllt sein.

BEGRIFFE

Guter Glaube

- C2** Es muss unterschieden werden zwischen dem guten Glauben als fehlendem Unrechtsbewusstsein und der Frage, ob jemand bei zumutbarer Aufmerksamkeit den bestehenden Rechtsmangel hätte erkennen sollen.

Guter Glaube liegt nicht schon bei Unkenntnis des Rechtsmangels (Unrechtmässigkeit des Leistungsbezuges) vor. Vielmehr darf sich der Bezüger oder die Bezügerin unrechtmässiger Leistungen nicht nur keiner böswilligen Absicht, sondern auch keiner groben Nachlässigkeit schuldig gemacht haben. Der gute Glaube entfällt somit, wenn die zu Unrecht erfolgte Leistungsausrichtung auf ein arglistiges oder grobfahrlässiges Verhalten zurückzuführen ist. Andererseits kann sich die rückerstattungspflichtige Person auf den guten Glauben berufen, wenn ihre fehlerhafte Handlung oder Unterlassung nur eine leichte Fahrlässigkeit darstellt (BGE 112 V 97 Erw. 2c mit Hinweisen; ARV 1992 S. 103 Erw. 2b). Die Verletzung der Melde- oder Auskunftspflicht ist die häufigste Form eines schuldhaften Verhaltens. In Betracht fallen kann aber etwa auch die Unterlassung, sich bei der Verwaltung zu erkundigen (ARV 1998 S. 234 Erw. 4b mit Hinweisen). Gutgläubigkeit muss zum Zeitpunkt des Leistungsbezuges vorliegen. Eine versicherte Person kann sich jedoch zum Zeitpunkt des Leistungsbezugs nicht auf den guten Glauben berufen, wenn sie aufgrund ihrer wissentlich fehlerhaften Handlung mit einer Einstellung in der Anspruchsberechtigung rechnen musste. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn eine Sanktion abklärungsbedingt erst in einer späteren Kontrollperiode erfolgen kann (z. B. ungenügende Arbeitsbemühungen oder Nichterscheinen zu einem Beratungsgespräch).

Die Rechtsprechung zu Art. 47 Abs. 1 AHVG (gültig bis zur Einführung des ATSG) gilt sinngemäss auch für die Arbeitslosenversicherung. Mit der Einführung des ATSG hat in Bezug auf die Beurteilung der Gutgläubigkeit nichts geändert.

⇒ Rechtsprechung

EVG C 18/01 vom 11.6.2002 (Die Voraussetzung für den guten Glauben ist entweder erfüllt oder nicht erfüllt, d. h. sie kann nicht teilweise gegeben sein. Die Erlassvoraussetzung des guten Glaubens ist grundsätzlich an die versicherte Person gebunden [natürliche oder juristische Person], welche die Leistungen unrechtmässig bezogen hat. Die Rechtsprechung sieht jedoch im Falle einer gesetzlichen oder vertraglichen Vertretung eine Ausnahme vor. Die Fahrlässigkeit der gesetzlichen oder vertraglichen Vertretung wird der vertretenen Person grundsätzlich angerechnet)

BGE 112 V 97 (Der Versicherte hat sich den guten oder bösen Glauben des Vormunds anrechnen zu lassen; hingegen ist die Frage der grossen Härte einzig in der Person und nach den Verhältnissen des Versicherten zu prüfen)

EVG C 70/03 vom 2.7.2003 (erkennbarer Fehler für die versicherte Person)

EVG C 42/02 vom 31.10.2002 (wahrheitswidrige Angaben auf dem Formular)

BGE 112 V 97 Erw. 2c (leichte Verletzung der Meldepflicht schliesst guten Glauben nicht aus)

⇒ Guter Glaube liegt nicht vor, wenn:

- EVG C 223/00 vom 5.2.2001 Erw. 3a; EVG C 162/03 vom 24.3.2004 (die zur Kontrolle der Arbeitszeit erforderlichen Unterlagen zu früh entsorgt wurden)
- EVG C 229/01 vom 12.3.2002 (der Versicherte aufgrund seiner Ausbildung und seiner bisherigen Tätigkeit im Versicherungsbereich hätte wissen müssen, dass er aufgrund seiner Stellung als Gesellschafter und Geschäftsführer einer GmbH und als Arbeitnehmer dieser GmbH einen massgebenden Einfluss auf die Entscheidungsfindung der Gesellschaft hat. Er hätte deshalb die Arbeitslosenkasse darüber informieren müssen)
- EVG C 136/98 vom 24.3.1999; EVG C 437/99 vom 11.9.2000 (ein Personalverleihunternehmen/Temporärbüro anhand der einschlägigen Unterlagen zur Schlechtwetterentschädigung ohne Weiteres hätte erkennen müssen, dass kein Anspruch auf SWE vorliegt. Das Unternehmen hätte sich bei der Kasse über die Rechtmässigkeit der Bezüge informieren müssen)
- ARV 1998 S. 70 (eine versicherte Person zu 50 % und unentgeltlich in der Firma ihres Sohnes arbeitet und dies der Arbeitslosenkasse nicht meldet)
- BGE 8C_120/2012 vom 11.6.2012; BGE 8C_312/2012 vom 19.6.2012 (ein Unternehmen, das KAE- oder SWE beantragt, über keine systematische Arbeitszeitkontrolle verfügt)

⇒ Guter Glaube liegt vor :

- EVG C 150/01 vom 11.4.2002 (Gutgläubigkeit der versicherten Person, die während des Zwischenverdienstes alle Bedingungen erfüllt hat und von der man nicht erwarten konnte, dass sie sich der Tatsache hätte bewusst sein müssen, dass ihr einzig auf Provisionen basierender Lohn weder orts- noch berufsmässig war, zumal die zuständige Behörde diesbezüglich nie informiert hat)
- BGE 8C_269/2009 vom 13.11.2009 Erw. 5 (eine Sanktionsandrohung allein ist nicht geeignet, den guten Glauben der versicherten Person zu zerstören)

C3 Stirbt die rückerstattungspflichtige Person, geht die Rückforderung auf ihre Erben über, falls diese die Erbschaft nicht ausgeschlagen haben. Die Erben haben die Möglichkeit ein Erlassgesuch zu stellen, wenn sie ihrerseits gutgläubig waren und die Rückforderung für sie eine grosse finanzielle Härte bedeuten würde (BGE 105 V 74 Erw. 4).

Grosse Härte

C4 In Art. 5 ATSV wird die grosse Härte wie folgt definiert:

«Eine grosse Härte im Sinne von Art. 25 Abs. 1 ATSG liegt vor, wenn die vom Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) anerkannten Ausgaben und die zusätzlichen Ausgaben nach Abs. 4 die nach ELG anrechenbaren Einnahmen übersteigen.»

Für detaillierte Ausführungen wird auf den Erhebungsbogen zum Erlassgesuch inkl. die Wegleitung sowie auf das Beiblatt zum Entscheid betreffend Erlassgesuch verwiesen, die auf dem TCNet regelmässig aktualisiert werden.

Aufgrund der Amts- und Verwaltungshilfe (Art. 32 ATSG) ist die für die Gewährung von AHV/IV-Ergänzungsleistungen zuständige Amtsstelle gehalten, das für den Erlassentscheid zuständige KAST zu informieren, wenn dieses für die Beurteilung besonderer Fälle (z. B. minderjährige oder in einem Heim lebende Personen) auf Schwierigkeiten stösst.

⇒ Rechtsprechung

EVG vom 17.7.2002, C 200/01 (Verzicht auf Einkommen)

Massgebend für die Beurteilung der grossen Härte ist der Zeitpunkt, in welchem über die Rückforderung rechtskräftig entschieden ist (BGE 105 V 74 Erw. 4).

C5 Um beurteilen zu können, ob eine grosse Härte vorliegt, hat das SECO für die versicherten Personen Antrags- und Verfügungsformulare ausgearbeitet. Im TCNet stehen in Excel entsprechende Erhebungsbogen zur Verfügung, die regelmässig aktualisiert werden.

C6 Behörden

Behörden, welchen die Leistungen nach Art. 20 ATSG oder nach den Bestimmungen der Einzelgesetze ausgerichtet wurden, können sich nicht auf das Vorliegen einer grossen Härte berufen (Art. 4 Abs. 3 ATSV).

C7 Arbeitgeber

Für die Arbeitgeber liegt eine grosse Härte vor, wenn die Rückforderungssumme 20 % des durchschnittlichen Reingewinns (Positiv-Saldo der Gewinn- und Verlustrechnung/Betriebsrechnung) von drei Jahren übersteigt.

⇒ Beispiel

Der jahresdurchschnittliche Reingewinn in den letzten drei Jahren beträgt CHF 100 000. Der Rückforderungsbetrag beläuft sich auf CHF 26 000. In diesem Falle werden dem Arbeitgeber CHF 6000 (6 % des durchschnittlichen Jahresgewinns) erlassen.

VERFAHREN

Art. 4 Abs. 4 und 5 ATSV; 95 Abs. 3 AVIG

C8 Die rückerstattungspflichtige Person oder ihre Vertreterin bzw. ihr Vertreter hat das Erlassgesuch schriftlich einzureichen. Das Gesuch ist zu begründen, mit den nötigen Belegen zu versehen und bis spätestens 30 Tage nach Eintritt der Rechtskraft der Rückforderungsverfügung einzureichen.

Bei dieser Frist handelt es sich um eine Ordnungsfrist. Wenn die KAST mit einem verspäteten Erlassgesuch befasst ist, muss sie auf das Gesuch eintreten und prüfen, ob die Voraussetzungen für die Wiederherstellung der verpassten Frist erfüllt sind². Ist dies nicht der Fall, lehnt die KAST das Gesuch um Wiederherstellung der Frist und das Erlassgesuch ab.

C8bis Massgebend für die Beurteilung, ob eine grosse Härte vorliegt, ist der Zeitpunkt, in welchem über die Rückforderung rechtskräftig entschieden ist (Art. 4 Abs. 2 ATSV).

Somit kann ein Erlassgesuch nicht mehr berücksichtigt werden, wenn sich die finanzielle Situation später verschlechtert (z. B. nachdem eine Ratenzahlung vereinbart wurde).

C9 Zuständig für den Erlassentscheid ist die KAST am Wohnort der versicherten Person bzw. am Sitz des Betriebes.

Die KAST kann von der gesuchstellenden Person weitere Angaben und Unterlagen verlangen. Kommt sie jedoch ihren Auskunfts- oder Mitwirkungspflichten in unentschuldigbarer Weise nicht nach, so kann der Versicherungsträger aufgrund der Akten verfügen oder die Erhebungen einstellen und Nichteintreten beschliessen. Vorher muss er die betroffenen Personen schriftlich mahnen, auf die Rechtsfolgen hinweisen und ihnen eine angemessene Bedenkzeit einräumen (Art. 43 Abs. 3 ATSG).

Die Gründe, die zur Rückforderungsverfügung geführt haben, können im Erlassverfahren nicht erneut geprüft werden.

² BGE 132 V 42: Eine Ordnungsfrist ist eine Frist, die verlängerbar ist, wenn die gesuchstellende Person oder ihre Vertretung unverschuldeterweise abgehalten wurde, binnen Frist zu handeln (Wiederherstellung der Frist). Das Gesuch um Wiederherstellung der Frist muss innert 30 Tagen nach Wegfall des Hindernisses zusammen mit dem Erlassgesuch eingereicht werden (Art. 41 ATSG). Abwesenheit wegen Ferien, Arbeitsüberlastung, Rechtsunkenntnis, Krankheit des Ehegatten/der Ehegattin, der Fehler einer Vertreterin oder eines Vertreters oder einer Hilfskraft sind keine Gründe, welche die Wiederherstellung der Frist zu rechtfertigen vermögen. Ein Unfall oder eine schwere Krankheit erlauben die Wiederherstellung der Frist nur, wenn die versicherte Person deswegen daran gehindert war, eine Drittperson zu beauftragen, im eigenen Namen zu handeln.

C10 Die KAST kann eine Rückforderung ganz oder teilweise erlassen.

⇒ Rechtsprechung

BGE 116 V 12 (Umfang des Erlasses, wenn die Rückerstattungssumme durch das die massgebliche Einkommensgrenze übersteigende anrechenbare Einkommen nur teilweise gedeckt ist)

C11 Der Entscheid über das Erlassgesuch hat mittels Verfügung zu erfolgen.

C12 Wird die Rückforderung ganz oder teilweise erlassen, erlischt die Rückerstattungsschuld im Umfang des Erlasses. Es ist nicht möglich, zu einem späteren Zeitpunkt auf die Rückforderung zurückzukommen.